

## 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Kriterien für inklusionsfördernde Maßnahmen

Stand: 12.10.2017

1. Das Ziel der Maßnahme muss sich an der UN-BRK orientieren:
  - Nichtdiskriminierung;
  - volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft;
  - Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt.

Ein wichtiges Ziel ist, Barrieren abzubauen und die Zugänglichkeit zu gesellschaftlichen Lebensbereichen für Menschen mit Behinderungen zu erhöhen.

2. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung der Maßnahmen muss von Anfang an in allen Schritten gewährleistet sein.
3. Inklusive Maßnahmen müssen Art und Ausgestaltung des jeweiligen Lebensbereichs konkret beschreiben. Es reicht nicht, dass ein Angebot für Menschen mit und ohne Behinderung gedacht ist, sondern die Ausgestaltung des Angebotes muss auch den Anforderungen echter Teilhabe genügen. Die Bestimmungen und Verpflichtungen der UN-BRK sind dafür ausschlaggebend.
4. Die Wirkung der Maßnahme soll überprüfbar sein. Im Ergebnis soll sich nachweisen lassen, dass Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich im Sinne der UN-BRK teilhaben.
5. Die unterschiedlichen Teilhabemöglichkeiten in Wechselwirkung mit Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung oder sozialer Schicht sollen so gut wie möglich berücksichtigt werden (Intersektionalität). Die Zielgruppe muss beschrieben sein.
6. Inklusion bedeutet das Recht auf Partizipation, aber auch das Recht auf Nicht-Partizipation. Entscheidungsstrukturen müssen daraufhin überprüft und gegebenenfalls umgestaltet werden.
7. Die Maßnahmen sollen zum Empowerment beitragen und die Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen stärken.

### Hinweise:

Eine Maßnahme kann sich auf unterschiedliche Ebenen beziehen:

- a) persönliche Ebene: Gewährleistung von Persönlichkeitsrechten, Nichtdiskriminierung und Stärkung des Rechts auf gleichberechtigte Teilhabe.
- b) Ebene von Organisationen und Einrichtungen: Erweiterung der tatsächlichen Nutzbarkeit von öffentlichen Angeboten und Dienstleistungen für alle Menschen.
- c) Ebene des Gemeinwesens: kommunal abgesicherte Bedingungen, die es Menschen mit (und ohne) Behinderungen ermöglichen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten.
- d) ideelle Ebene: Reflexion von Werten und Bewusstseinsbildung im Sinne von Menschenrechtsbildung. Die Wertschätzung von Vielfalt soll zum Ausdruck kommen.

Maßnahmen können den spezifischen Bedarf von Personengruppen unterschiedlich berücksichtigen. Sie müssen nicht alle Beeinträchtigungsformen abdecken.